

6 O 107/12

Ausfertigung



## Landgericht Dortmund

### Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V., v. d. d. Vorstand Klaus Müller,  
Mintropstr. 27, 40215 Düsseldorf,

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Michael Peter, Tempelhofer  
Damm 2, 12101 Berlin,

g e g e n

die REW Solartechnik GmbH, ges. vertr. d. d. Geschäftsführerin Simone Gralla, Auf  
dem Hövellande 6, 44269 Dortmund,

Antragsgegnerin,

Im Wege der einstweiligen Verfügung wird auf Grund des dem Beschluss beigefüg-  
ten Antrages angeordnet (§§ 8 UWG, 940, 935 ZPO):

Der Antragsgegnerin wird bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollziehen an der Geschäftsführerin der Antragsgegnerin, untersagt.

1. in Werbefaltblättern, die Verbrauchern als Postwurfsendung ausgehändigt werden, den Eindruck zu vermitteln, als seien die von der Antragsgegnerin vertriebenen Photovoltaikanlagen dazu geeignet, den Strombedarf für ein Einfamilienhaus als Selbsterzeuger zu decken und durch die Förderung der „Bundesregierung“ sei die Anlage gleichzeitig kostenlos zu erhalten, insbesondere durch die nachfolgend dargestellten Erklärungen

1.1

#### WARUM EINE PHOTOVOLTAIKANLAGE JETZT DIE BESTE IDEE IST:

Ein Einfamilienhaus benötigt durchschnittlich ca. 4.000 kWh Strom pro Jahr. Mit einer kostengünstigen Photovoltaikanlage der Marke REW SOLAR AG können Sie diesen Strombedarf leicht selbst erzeugen. Selbst 28 auf dem Dach sind ausreichend. Viele andere Anlagentypen erzeugen auf gleicher Fläche nur 3.000 kWh. REW SOLAR AG Anlagen besitzen keine Baupflichtung und können unabhängig von Dachform oder Dachneigung ohne Beschädigung angeschlossen eingesetzt werden.

Die Bundesregierung fördert nach 2012 massiv den Ausbau der Erneuerbaren Energien und hat deshalb eine gesetzliche Solarförderung geschaffen, die Sie kostenlos zu einer Photovoltaikanlage genehmigen werden kann. Hierzu eine Beispielrechnung:

INVESTITIONSGEGENÜBER ZUM PHOTOVOLTAIKANLAGE	
Kauf einer 10 kWp Solaranlage REW SOLAR Anlage in Premium Qualität	11.000 €
Photovoltaik-Systemkosten	500 €
Wartungskosten	8 €
<b>EINNAHMEN IN 20 JAHREN ca.</b>	<b>19.200 €</b>

Für die gleichen Einnahmen in Höhe von 19.200 € kann man bequem ein Darlehen zur vollständigen Finanzierung der Anlage bedienen und bedient sich selbst dem Eigenkapital. Wie präsentieren Sie gerne unsere weitere speziellen Finanzierungspläne alternativ für Solaranlagen.

und/oder  
1.2 die Erklärung

„Denn der Energieversorger ist verpflichtet, Ihnen 20 Jahre lang die Kilowattstunde Strom zu 29 Cent brutto abzunehmen. Versäumen Sie also nicht, eine Anlage gefördert zu bekommen und zusätzlich noch Überschuss zu generieren ... Eine Solaranlage schützt Sie vor steigenden Stromkosten und macht Sie unabhängig vom Energieversorger.“

und/oder  
1.3 die Darstellung:

## 13 MAL ÜBERZEUGEND!

### 13 GRÜNDE FÜR EINE PHOTOVOLTAIKANLAGE VON REW SOLAR® AG

- Finanzierung ohne Bürgschaft möglich
- Solaranlage verlängert Ihre Immobilie
- Wenigstens eine dreifache Förderung der Anlage verfügbar
- Unabhängigkeit von Stromversorger
- Schutz vor anhaltenden Strompreiserhöhungen
- Zukunftssichere eigene Stromerzeugung
- Umweltfreundliche Stromerzeugung
- POSITIVE Renditeerwartung von +2% bis +12% pro Jahr Mehrerträge
- Wartungsfrei bis vier Jahre
- Tragereife PV-Anlage im Normalmaß
- 30 Jahre Garantie auf 90% der Max. Leistung
- 10 Jahre Indikatortarife auf die Wechselrichter
- Mehrwertsteuer wird wenn finanziert zurückerstattet

Die REW SOLAR® AG hat 12 Jahre Erfahrung in der Solarwirtschaft und ist mit über 1.000 installierten und geplanten PV-Anlagen der regionalen Marktführer. Unsere Anre-

und/oder

2. in Werbefaltblättern, die Verbrauchern als Postwurfsendung ausgehändigt werden für Photovoltaikanlagen mit der Aussage

*„Eine Solaranlage schützt Sie vor steigenden Stromkosten und macht sie unabhängig vom Energieversorger“*

zu werben

und/oder

3. in Werbefaltblättern, die Verbrauchern als Postwurfsendung ausgehändigt werden für Photovoltaikanlagen mit der Aussage

*„so ist z.B. unser Wechselrichter REW SUNGUIDE® 6300TL Testsieger im anerkannt strengen und unabhängigen Phototest geworden“*

zu werben ohne Angaben über das Veröffentlichungsdatum des Testes und eine Fundstelle des Testes zu machen,

und/oder

4. auf der Internetseite mit der Adresse [www.rewsolar.de](http://www.rewsolar.de) für ein Gerät mit der Bezeichnung REW Platinum 6300 TL mit der Erklärung

*„Photon Testsieger 02/2009 mit der Note „Sehr gut +“*

zu werben, wenn in dem in Bezug genommenen Test ein Produkt mit der Bezeichnung „REW Platinum 6300 TL“ nicht aufgeführt ist.

5. auf der Internetseite mit der Adresse [www.rewsolar.de](http://www.rewsolar.de) für einen sogenannten Wechselrichter, der in Zusammenarbeit mit der Firma Diehl-Ako vertrieben würde und die Bezeichnung „REW Platinum 6300 TL“ führt mit der Erklärung

*„Photon Testsieger 02/2009 mit der Note „Sehr gut +“*

wenn in einem dem in Bezug genommenen Test (hier 02/2009) nachfolgenden Test (hier 01/2012) ein Gerät der Firma Diehl AKO Stiftung & Co. KG mit der Bezeichnung „Platinum 6300 TL“ mit der Benotung „sehr gut“ und dem „Platz 16“ aufgeführt ist.

Mit dieser Verfügung ist die beglaubigte Abschrift der Antragschrift zuzustellen.

Der Verfahrenswert wird auf 50.000,00 Euro festgesetzt.

#### Gründe:

Der Sachverhalt ergibt sich aus der Antragschrift und ihren Anlagen, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 ZPO.

Streitwertfestsetzung hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 53 Abs. 1 GKG, 3 ZPO.

Dortmund, 15.03.2012

6. Zivilkammer - 1. Instanz

██████████  
Vorsitzender Richter am  
Landgericht  
als Einzelrichter

Ausgefertigt

████████████████████

██████████ Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

